

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.
Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelpfad (§ 81, 9) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
7. Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziffer 5) werden zu dem im § 41, 1 festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.
8. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berechtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstehenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.
10. Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadefeldkommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt — der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abschnitt XI.

Schluss des Ersatzgeschäfts.

§ 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bzw. Corpsbezirk gestellt, aus

welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzstellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im § 55 bezw. § 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Stellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§ 82, 5a).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt. Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Berlehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3c) überwiesen.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Erfasbedarf entweder des vorhergehenden (§ 76, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 76, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Erfasskommission (zu Händen des Militärvorstehenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Erfasskommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 79.

Ergebnisse des Erfassgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Erfasskommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Erfassgeschäfts zc., wozu ihnen die Erfasskommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, und durch den Zivilvorstehenden der Ober-Erfasskommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Erfassgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unter-

Muster 14.
Uebersicht der
Ergebnisse des
Erfassgeschäfts.

stellen Erfassbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigelegt.

4. Das Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolllisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 50).

Die Anshändigung der Urlaubspässe ober der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass ober in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, s.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.